



Hinweis: Oldenburg
 Landessparkasse zu Oldenburg (LZO) stellt sich selbst "Beitreibungsbeschlüsse" für ihre privatrechtlichen Forderungen aus - ohne Gericht - und schickt damit die Gerichtsvollzieher los, die dann die Konten und sonstige Vermögens Pfänden - Ein Sparkassen-Vorstand übt damit staatlich-gerichtliche Gewalt ohne Rechtsgrundlage aus. Die Kunden haben keine hance. Das Landgericht Oldenburg -6.Ziv.Kammer- Richterin Schöneborn und Vorsitzender Richter Vogdt- weisen jegliche Beschwerde mit der Begründung und Behauptung zurück, das NS-Recht §161l LZO-Gesetz 1933 sei "geltendes Recht und verstoße nicht gegen die Verfassung". Generalstaatsanwalt Rudolf Finger, Oldenburg, und der Lt. Oberstaatsanwalt Roland Hermann, Leiter der Staatsanwaltschaft Oldbg., entziehen, flankierend abgestimmt, den LZO-Kunden generell den staatlichen Strafrechtsschutz gegen die LZO und lehnen entspr. Verfolgung von Strafanzeigen wegen Betrugs, Falschbeurkundung und Amtsanmaßung etc.gegen den LZO-Vorstand automatisch ab.
 Günter E. V ö l k e r , August 2007 -www.bohrwurm.net-

Amtsgericht Westerstede
 Wilhelm-Geiler-Strasse 12 a
 26655 Westerstede

26122 Oldenburg, 25.09.2006

Beitreibungsbeschluss

Konto-Nr. 730390

Die Landessparkasse zu Oldenburg hat gegen

Herrn X 26655 Westerstede

folgende Forderung:

Anspruchsbezeichnung: Forderung aus Kontokorrent

Gesamtforderung: € 4.463,37 per 25.09.2006

zuzüglich 5,000 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB ab 26.09.2006 aus € 4.294,12.

Anspruch aus Vertrag, für den die Vorschriften über die Verbraucherdarlehensverträge gem. §§ 491 ff BGB gelten.

Vertragsdatum / urspr. effekt. Jahreszins: -- / --

Als Gesamtschuldner mitverpflichtet: --

Die Forderung ist fällig. Die Vollstreckbarkeit wird hiermit bescheinigt. Eine besondere Mahnung ist vergeblich gewesen.

Gemäß § 16 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1933 betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg i. V. m. § 80 Abs. 1, Ziff. 22 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. Nr. 22 vom 8. Juni 1982) wird um Beitreibung gebeten.

Wir bitten, eingehende Beträge unter Angabe der Konto-Nr. 730390 (BLZ 280 501 00) zu überweisen.

Landessparkasse zu Oldenburg
 Der Vorstand

I. A.
 gez. *Unterschrift* gez.

Landessparkasse zu Oldenburg
 Berliner Platz 7/ Markt 13
 26122 Oldenburg

Postadresse
 Postfach 2645
 26016 Oldenburg

Telefon 0441/230-0
 Telefax 0441/230-1000
 www.lzo.com
 E-Mail: lzo@lzo.com

Beglaubigt
 Zugestellt am 09.10.06

Bankleitzahl 28050100
 SWIFT-Adresse: BOLA DE 22
 BIC: BOLA DE 22
 USt-Id-Nr.: DE 117472041